

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit
Stresemannstr. 128
10117 Berlin

per E-Mail: ei7@bmub.bund.de

nachrichtlich:
guido.wustlich@bmub.bund.de
hanna.schumacher@bmub.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 31
Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 30

E-Mail: Markus.Brohm@Landkreistag.de

AZ: III-770-55

Datum: 12.3.2014

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf für ein Gesetz zur grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) wenigstens kurzfristig Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

I. Allgemeines

Für ein Gelingen der Energiewende kommt dem ländlichen Raum in mehrfacher Hinsicht eine besondere Rolle zu. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der mit dem beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie noch an Dynamik gewonnen hat, findet überwiegend in der Fläche statt. Gleiches gilt für den im Rahmen der Energiewende unumgänglichen Bau neuer Speicheranlagen und Übertragungsleitungen sowie für die erforderlichen Anpassungen der Verteilernetze an eine zunehmend dezentralisierte Energieerzeugung.

Durch den dezentralen Ausbau der Erneuerbaren Energien rückt die Energiegewinnung in die Lebenswelt der Menschen: Energie wird zunehmend in der Kulturlandschaft erzeugt. Die Menschen vor Ort erleben diese Veränderungen sehr unmittelbar. Es ist daher unabdingbar, dass gerade sie, die von den Veränderungen am stärksten betroffen sind, diese selbst mitgestalten und an ihr teilhaben können. Energieprojekte in Bürgerhand sind insoweit von essentieller Bedeutung, um die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu sichern. Um die Stromnetze zu entlasten und den Ausbau der Netze auf das Nötigste zu minimieren, sind zudem eine dezentrale Nutzung der vor Ort erzeugten Energien weiter zu fördern und grundlastfähige Systemlösungen wie Power-to-Gas voranzutreiben.

Die Energiewende ist nicht kostenlos, aber eine gesamtwirtschaftlich wichtige Investition in die Zukunft. Die Generationen-Herausforderung Energiewende darf insofern nicht auf die Belastungswirkungen von Strompreisen reduziert werden. Dies gilt umso mehr als die Preissteigerungen der letzten Jahre nur etwa zur Hälfte auf das EEG zurückzuführen sind. Die viel beachtete Dynamik der Umlagesteigerung der letzten Jahre ist durch Kostensenkung und bereits erfolgte Förderkürzungen längst gebrochen, wie das Helmholtz-Zentrum für

Umweltforschung in Leipzig unlängst unterstrichen hat. Vonseiten der Wissenschaft wird daher erwartet, dass sich die Entwicklung der Umlage auch ohne Gesetzesänderung auf dem aktuellen Niveau stabilisiert, da die hohen Kosten vor allem in der Vergangenheit angefallen sind und über die 20-jährige Garantie weiterwirken, während der aktuelle Zubau an Erneuerbaren Energien weitaus geringere Kosteneffekte zeitigt.

Ob die Energiewende gelingt und ihre Kosten beherrschbar bleiben, entscheidet nicht allein der Fördermechanismus. Wichtige Systembeiträge müssen auch Netze, Speicher und virtuelle Kraftwerke leisten. Ferner sollten grundlastfähige Systemlösungen wie Power-to-Gas zur Wasserstoff- bzw. Erdgaserzeugung vorangetrieben werden, die es erlauben, die Strom- und Erdgasnetze als komplementäre Leitungssysteme und Pufferspeicher zu nutzen. Daran anknüpfend sollten neben dem bestehenden Kraftwerkspark flexible Gaskraftwerke als Residuallastkraftwerke gefördert werden.

II. Anmerkungen zu einzelnen Punkten des EEG-Referentenentwurfs

- Windenergie an Land

Die Einführung eines Ausbaurückkorridors für die Windenergie an Land halten wir für das Gelingen der Energiewende für kontraproduktiv. Bezogen auf die Entstehungskosten pro Kilowattstunde ist die Windenergie eine sehr kostengünstige Energiequelle. Durch den „atmenden Deckel“ und die degressive Förderung entstehen Systemstrukturen, die es insbesondere kleinen Energiegesellschaften in Bürgerhand erschweren, am Ausbau der Erneuerbaren Energien teilzunehmen.

Die schrittweise Reduzierung der EEG-Vergütung ab 2016 in Höhe von 0,4% pro Quartal in Verbindung mit dem sog. „atmenden Deckel“ als zusätzliche zubauabhängige Degression schafft erhebliche Planungsunsicherheiten für Projektentwickler und Windparkbetreiber. Im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen, für die bereits 2012 ein „atmender Deckel“ eingeführt wurde, sind im Bereich der Windenergie jedoch die erheblichen Planungs- und Vorlaufzeiten zu beachten, die mehrere Jahre betragen können (in Niedersachsen durchschnittlich 1,5 - 2 Jahre). In diesem Zeitraum, der die Lieferzeiten für Windkraftanlagen (teilweise 15 Monate) noch gar nicht berücksichtigt, kann sich die EEG-Vergütung mehrmals ändern. Verlässliche Wirtschaftlichkeitsprognosen wären angesichts der vorgeschlagenen zubauabhängigen Degression nicht möglich. Einnahmeprognosen würden sogar noch schwieriger, wenn ab 2017 die jeweilige Förderhöhe im Wege der Ausschreibung ermittelt werden soll (§ 1a Abs. 5 EEG-RefE). Dies schafft erhebliche Finanzierungsrisiken insbesondere für bürgergetragene Energieprojekte. Gerade die direkte Beteiligung der Bevölkerung ist aber, wie ausgeführt, von entscheidender Bedeutung für ein Gelingen der Energiewende.

Äußerst kritisch sehen wir auch die vorgeschlagene Differenzierung der Einspeisevergütung nach Standortqualitäten: Nach ersten Einschätzungen aus unserer Mitgliedschaft dürften sich Windkraftanlagen bei einer entsprechenden Neuregelung künftig selbst in den Mittelgebirgslagen kaum noch rechnen. Es wird damit gerechnet, dass sich Kreditinstitute kaum noch für die Finanzierung von Windenergieprojekten gewinnen lassen werden.

Mit Blick auf die Finanzierungsanforderungen der Banken ist dabei insbesondere zu beachten, dass nach der vorgeschlagenen Neuregelung die garantierte Vergütung nach dem Auslaufen der fünfjährigen Anfangsvergütung künftig kontinuierlich sinken würde. Banken werden zur Sicherstellung der Refinanzierung absehbar auf eine Verkürzung der

bisher üblichen Tilgungsdauer bestehen – mit entsprechenden nachteiligen Folgen für die Ausschüttung in der Finanzierungsphase.

Bei jeglicher Anpassung der Vergütungssätze muss gewährleistet bleiben, dass sich der Betrieb von Windkraftanlagen an Land aus betriebswirtschaftlicher Sicht weiterhin lohnt. Soweit an einer Differenzierung der Einspeisevergütung nach Standortqualitäten festgehalten werden soll, ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Degression *konsequent linear* verläuft und insbesondere Standorte mit noch guter Windlast nicht benachteiligt werden.

Der Repowering-Bonus hat bislang wichtige Anreize gesetzt, in neue Technologien zu investieren, die Anlagenzahl zu reduzieren und das Landschaftsbild zu entlasten. Er sollte daher beibehalten werden, um die Potenziale der Windenergie im Idealfall ohne zusätzlichen Flächenverbrauch zu heben.

Bei Einführung eines „atmenden Deckels“ wäre in jedem Fall zudem zu gewährleisten, dass in Fällen eines Repowerings auf den Ausbaukorridor maximal der Nettozuwachs angerechnet wird.

- Bioenergie

Die Konzentration des Ausbaus der Bioenergie auf Abfall- und Reststoffe wird im Grundsatz begrüßt. Der Bestandsschutz für bestehende Anlagen und deren weiterer wirtschaftlicher Betrieb müssen jedoch gewährleistet bleiben, damit Arbeitsplätze nicht gefährdet werden.

Die Begrenzung der Bioenergie auf einen jährlichen Zubau von höchstens 100 MW halten wir dagegen für nicht zielführend. Die grundlastfähige Bioenergie ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende notwendig. Durch eine flexible und bedarfsorientierte Fahrweise können Bioenergieanlagen die fluktuierenden Erneuerbare Energien ausgleichen und Regelenergie- und Systemdienstleistungen anbieten.

Um der Bioenergie die benötigte Marktperspektive zu erhalten, wird aus unserer Mitgliedschaft für den Bioenergie-Technologiepfad ein Mindestzubau von 400 MW/Jahr für notwendig gehalten. Dieses Potenzial erscheint aus forstlicher Biomasse und Abfall- und Reststoffen auch realistisch darstellbar.

- Verpflichtende Direktvermarktung

Das Erfordernis einer Direktvermarktung dürfte viele Anlagenbetreiber vor erhebliche Probleme stellen. Hier fehlen vielfach entsprechende Strukturen und Erfahrungen, um eine effektive Umsetzung vorzunehmen zu können. Es ist aus unserer Sicht völlig offen, wer ab 2017 als möglicher Direktvermarkter auftreten könnte und ob auf diesem Markt überhaupt Wettbewerb generiert werden kann.

Die damit verbundenen Unsicherheiten dürften einen weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien ebenfalls hemmen. Dies gilt auch und gerade für in Planung befindliche Bürgerenergieprojekte und deren Finanzierung über Fremdkapitalgeber.

- Ermittlung der Förderhöhe über ein Ausschreibungsmodell

Die Ermittlung der Förderhöhe über ein Ausschreibungsmodell droht ebenfalls vor allem dezentrale (Bürger-)Energieprojekte zu benachteiligen. Die Unsicherheiten bezüglich der zu erzielenden Einnahmen werden Kapitalgeber über hohe Zinsen abfedern. Gerade kleine dezentrale Projekte werden diese Zinsen nicht tragen können.

Im deutschen Strommarkt bestehen bislang kaum Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen. Praxisbeispiele aus dem Ausland zeigen, dass sich der Aufwand bei Ausschreibungen tendenziell erhöht und die Abschlussvielfalt abnehmen kann. Zumeist können sich nur noch kapitalstarke Unternehmen an Ausschreibungen beteiligen, während kleine und mittelständische Unternehmen langfristig aus dem Markt gedrängt werden.

Bei allen diesen diesbezüglichen Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist insofern zu gewährleisten, dass gesellschaftspolitisch wünschenswerte Betreiberformen, die die Akzeptanz der Energiewende vor Ort befördern, nicht verdrängt werden.

- Eigenstromerzeugung und -verbrauch

Die Eigenstromerzeugung an den Ausbaurkosten der Erneuerbaren Energien zu beteiligen, in dem sie mit der EEG-Umlage belastet wird, halten wir ebenfalls für kontraproduktiv.

Der Bau von KWK-Anlagen, die mit Photovoltaik-, Biogas- oder Windkraftanlagen gekoppelt sind, würde unattraktiv, obwohl damit dezentrale Nutzungskonzepte realisiert werden, die den Netzausbaubedarf und die damit verbundenen Kosten reduzieren.

Auch die kommunalen Träger von Bildungs- und Sporteinrichtungen (Schulen, Schwimmbäder etc.), Deponien und Müllheizkraftwerken wären bei einer Einbeziehung der Eigenstromerzeugung in die EEG-Umlage direkt betroffen: Sie haben in der Vergangenheit dezentrale Energieversorgungskonzepte, die im Sinne der Energiewende sind, stark befördert. Mit einer Beteiligung an der EEG-Umlage wäre nicht nur ihr weiterer Ausbau, sondern auch ihr weiterer Betrieb gefährdet.

Um zukunftsweisende regionale Nutzungs- und Vermarktungsmodelle als Systembeitrag zur Energiewende weiterhin zu unterstützen, muss das Grünstromprivileg für regional erzeugte und regional genutzte Energie aus Erneuerbaren Energiequellen erhalten bleiben. Hinzu kommt, dass die Eigenstromerzeugung z.B. in Müllverbrennungsanlagen der *Umsetzung gesetzlicher Vorgaben* (z. B. R1-Energieeffizienzkriterium nach Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) oder der *Erfüllung von Genehmigungsaufgaben* (z. B. Rauchgasreinigung) dient. Hier ist Bestandsschutz für Altanlagen zu gewähren und eine Befreiung von der EEG-Umlage auch für die Zukunft beizubehalten. Anderenfalls drohen nicht zuletzt erhebliche Erhöhungen der Abfallgebühren für die Haushalte.

Sollte die Eigenstromerzeugung in die EEG-Umlage einbezogen werden, müsste jedenfalls sichergestellt werden, dass nur derjenige Anteil des erzeugten Stroms mit der EEG-Umlage belastet wird, der über das Maß der Eigennutzung hinaus tatsächlich in das Energienetz eingespeist wird.

Die Bagatellgrenze für die Einbeziehung der Eigenstromerzeugung in die EEG-Umlage von 10 MWh ist unseres Erachtens zu niedrig und sollte insbesondere für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen deutlich höher angesetzt werden und sich z.B. an Mehrfamilienhäusern und kleineren Gewerbebetrieben orientieren (Einsatz von Mini-BHKW bis 50 KW). Sofern sie von der EEG-Umlage befreit bleiben, können in großen Wohnanlagen wegen des hohen wärme- und ganzjährigen Warmwasserbedarfs KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 50 KW und Laufzeiten von bis zu 6.000 h/Jahr wirtschaftlich betrieben werden; die vorgeschlagene Bagatellgrenze von 10 MWh wäre bereits nach 200 Betriebsstunden ausgeschöpft. Um den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in größeren Wohneinheiten und kleineren Gewerbebetrieben zu stärken, wäre wenigstens eine Gesamtstrommenge von 400 MWh für KWK als Bagatellgrenze notwendig.

- Besondere Ausgleichsregelungen für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen

Die besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen sollte überprüft und konsequent auf stromintensive Unternehmen beschränkt werden, die im internationalen Wettbewerb stehen. Auch die besonderen Bedingungen der Schienenverkehrsunternehmen sollten angemessen berücksichtigt werden.

- Stichtagsregelung und zu gewährender Vertrauensschutz

Der Referentenentwurf zum EEG 2014 sieht vor, dass Anlagen, die nach dem 31.7.2014 und vor dem 1.1.2015 in Betrieb genommen werden, einen Vergütungsanspruch nach dem EEG 2012 (nur) haben, wenn nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen eine Genehmigung oder Zulassung bis zum 22.1.2014 erhalten haben.

Diese Fristen sind sehr kurz und gefährden zahlreiche Projektfinanzierungen. Insbesondere bei Windkraftanlagen sind die Investitionen und Planungen sehr langfristig. Von der Anpachtung der ersten Flächen bis zur Inbetriebnahme vergehen meist mehrere Jahre. In dieser Zeit werden Personal, Planungsunterlagen, Gutachten und Vorverträge (vor-)finanziert.

Vor diesem Hintergrund trägt die vorgeschlagene Stichtagsregelung dem Vertrauensschutz nicht ausreichend Rechnung. Aus zahlreichen Landkreisen wurde uns mitgeteilt, dass Ende Januar jeweils Anträge zur Genehmigung von Windkraftanlagen in dreistelliger Höhe vorlagen, für die noch keine BImSchG-Genehmigung erteilt ist. Den Betreibern drohen bei einem Übergang vom alten zum neuen Recht Verluste von bis zu 25 %. Auf Kreisebene sind Investitionen in Millionenhöhe gefährdet.

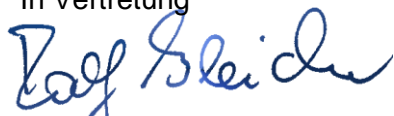
Als Bezugspunkt zur Gewährung von Vertrauensschutz sollte daher nicht auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung, sondern auf die Einreichung der Genehmigungsunterlagen abgestellt werden. Nicht das Vertrauen der Genehmigungsbehörde, sondern das des Antragstellers ist zu schützen, zumal er auf die zeitlichen Abläufe des Genehmigungsverfahrens keinen Einfluss hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung die wesentlichen Kosten für Gutachten, Genehmigungsunterlagen, Vorverträge usw. bereits angefallen sind.

Sofern für eine Stichtagsregelung auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung abgestellt werden soll, wäre für Windkraftanlagen zumindest eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2014 vorzusehen. Für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme wäre aufgrund der langen Lieferzeiten von bis zu 15 Monaten ein entsprechend noch späterer Zeitpunkt zu wählen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Bleicher